



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Änderung des § 13 SI-RL und Anpassung der Anlagen

Berlin, 07.06.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 08.05.2013 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zwecks Änderung des § 13 SI-RL und Anpassung der Anlagen der Richtlinie aufgefordert.

Die Änderung des § 13 SI-RL betrifft die Frist des G-BA zur Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in seiner Richtlinie. Laut § 20d Abs. 1 Satz 6 SGB V gilt eine Frist von drei Monaten:

„Zu Änderungen der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.“

Paragraph 13 der aktuellen SI-RL gibt diese Regelung entsprechend wieder:

„§ 13 Aktualisierung der Richtlinie

Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V).“

Der G-BA möchte diesem Passus eine Ergänzung wie folgt als § 13 Satz 2 SI-RL anfügen:

„Die Entscheidungsfrist beginnt mit Veröffentlichung der Empfehlungen einschließlich aller dazu gegebener wissenschaftlicher Begründungen.“

Der G-BA begründet den Ergänzungswunsch damit, dass die mit einer Übernahme der Empfehlungen der STIKO verbundene leistungsrechtliche Entscheidung voraussetzt, die notwendigen fachlichen Informationen zu erhalten. Hierzu zählt der G-BA offenbar nicht nur die veröffentlichten Empfehlungen im engeren Sinne, sondern auch deren wissenschaftlich-fachlichen Aufbereitungen in Gestalt ausführlicher wissenschaftlicher Begründungen. Letztere veröffentlicht die STIKO teilweise zu separaten, späteren Terminen.

Eine weitere Änderung betrifft die Tabelle in Anlage 1 der Richtlinie, in der die Impfleistungen im einzelnen, geordnet nach den jeweiligen Infektionskrankheiten, dargestellt sind. Der Tabelle soll folgender Satz vorangestellt werden:

„Der nach § 11 Abs. 2 bestehende Anspruch auf die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.“

Gleichzeitig sollen vereinzelte Angaben zur Nachholung bestimmter Impfungen bei Kindern und Jugendlichen in Anlage 1 entfallen. Diese sowie weitere Änderungen in der Tabelle in Anlage 1 sollen vor allem die Übersichtlichkeit der Regelungen verbessern.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat keine Änderungsvorschläge, sondern beschränkt sich auf folgende Hinweise:

Der Wunsch des G-BA, die Festlegungen von Impfleistungen auf einer möglichst umfassenden Grundlage treffen zu können, ist nachvollziehbar und berechtigt. Das geplante Vorgehen unterstützt die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, wonach sich der G-BA bei seinen Entscheidungen mit den Empfehlungen der STIKO „auseinanderzusetzen“ hat (siehe den amtlichen Begründungstext zur Neufassung von § 20d SGB V im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes).

Es sollte allerdings angestrebt werden, dass die Veröffentlichung wissenschaftlicher Begründungen - bzw. das Warten darauf - den Zeitpunkt der Übernahme der Empfehlungen nicht unangemessen verzögern. Anzuregen ist eine diesbezügliche Verständigung zwischen G-BA und STIKO, damit an den Stand der Wissenschaft angepasste Impf-Leistungen den Versicherten nicht unnötig lange vorenthalten werden, und Ärztinnen und Ärzte nicht in die Situation geraten, den Versicherten etwaige Diskrepanzen zwischen den Empfehlungen der STIKO einerseits und dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung andererseits vermitteln zu müssen.

Redaktioneller Hinweis: In § 13 Satz 1 SI-RL ist die Angabe „Satz 7“ in „Satz 6“ zu ändern (der Bezug ist überholt).

Berlin, 07.06.2013



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit